

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.08.2026
Gericht: Amtsgericht Hamburg
Betreff: Verteilungsverzeichnisse (§ 188 InsO) d. Verw./Treu.
Unternehmen: afg PERSONAL Technical Services GmbH

Amtsgericht Hamburg, Aktenzeichen: 67g IN 404/15

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123341 eingetragenen afg PERSONAL Technical Services GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 3, 22763 Hamburg, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

wird hinsichtlich der Ansprüche in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Strom & Wasser Haustechnik GmbH (Amtsgericht Hamburg - 67a IN 247/18, lfd. Nr. 40) die Nachtragsverteilung angeordnet (§ 203 Abs. 1 InsO).

Zum Nachtragsverwalter wird der ehemalige Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Stefan Denkhau, Caffamacherreihe 16, 20355 Hamburg bestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss über die Anordnung der Nachtragsverteilung steht dem Schuldner das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gem. §§ 4, 204 Abs. 2 InsO, § 569 XXXXXXXXXX, § 11 Abs. 1 RPflG zu.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes erklärt werden.

Die sofortige Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht

zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

67g IN 404/15

Amtsgericht Hamburg, 06.08.2026